

**Richtlinie  
zur Förderung der Umsetzung von LEADER  
in Schleswig-Holstein**

GL. Nr. 6621.47

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
vom 02. Oktober 2015 - V 55 -  
Amtsblatt für Schleswig-Holstein; Ausgabe 42 vom 19. Oktober 2015, S. 1175,  
geändert in der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017  
Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 31 vom 24. Juli 2017, S. 1088

**Allgemeine Regelungen**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit den gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Schleswig-Holsteinischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Umsetzung der von der Verwaltungsbehörde genehmigten integrierten Entwicklungsstrategien (IES) im Rahmen von Leader (in Schleswig-Holstein „AktivRegionen“).
- 1.2. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Ländlicher Raum (LPLR) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Umsetzung von Leader.
- 1.4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU und dieser Richtlinie.

**2. Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie können zur Umsetzung der vier Schwerpunkte:

Klimawandel & Energie,

Nachhaltige Daseinsvorsorge,

Wachstum & Innovation und

Bildung

folgende Vorhaben mit Mitteln des ELER und / oder mit Mitteln des Landes gefördert werden:

- 2.1 Projekte im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen IES einer LAG (lokale Aktionsgruppe – AktivRegion) zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien LPLR Code 19.2).
- 2.2 Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und Transnationalen Kooperationsprojekten im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen IES (LPLR Code 19.3).

2.3 Die laufenden Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (LPLR Code 19.4).

### 3. **Zuwendungsempfänger**

Natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ihren Sitz oder Wirkungsbereich innerhalb der Gebietskulisse einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) in Schleswig-Holstein haben.

### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Die IES wurde von der Verwaltungsbehörde genehmigt.
- 4.2. Die Vorhaben müssen einen Beitrag zu den Zielen der jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategie der LAG leisten.
- 4.3. Für die Vorhaben müssen positive Projektauswahl-Beschlüsse durch das Entscheidungsgremium der LAG vorliegen.

### 5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine Anteilfinanzierung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 5.2. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.3. Die Höhe der Zuwendung, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben richtet sich nach den in den jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategien festgelegten Fördersätzen. Der finanzielle Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

### 6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1. Es gelten insbesondere die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" bzw. die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)", soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber haben die Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe einzuhalten. Öffentliche Auftraggeber sind in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. § 2 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) definiert. Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren.

- 6.2. Alle nach dieser Richtlinie geförderten Projekte müssen, soweit die Förderung eine staatliche Beihilfe ist, die Vorgaben der „De-minimis“ – Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 6.3. Die durch die Förderung ausgelöste Zweckbindungsfrist für investitionsbezogene Projekte beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt.

Die Förderung von Investitionen nach Ziffer 2.1 (Projektumsetzung) und Ziffer 2.2 (Kooperationsprojekte) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen / Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

In diesem Zeitraum führen insbesondere die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einem Standort außerhalb des Programmgebiets, Änderungen der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, durch die ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder erhebliche Veränderungen der Art oder Ziele des Vorhabens zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der gewährten Zuwendung. Rechtsgrundlos

gezahlte Beträge werden dann anteilig für den Zeitraum, in dem die Zweckbindung nicht gegeben ist, wieder eingezogen.

Sofern das zu bebauende Grundstück und / oder die zu fördernde bauliche Investition sich nicht im Eigentum des Begünstigten befinden, sind hinreichende Einwirkungsrechte bezüglich der Durchführung und späteren Nutzung vertraglich, in der Regel über eine Grundbucheintragung abzusichern.

- 6.4. Auf Grund der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 und 908/2014 ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, einmal jährlich die Informationen über die Mittelempfänger und die Beträge, die jeder Empfänger aus dem Fonds erhalten hat, zu veröffentlichen.
  - 6.5. Für investitionsbezogene Vorhaben ist bei Antragstellung eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Investitionskosten inklusive der Folgekosten vorzulegen.
  - 6.6. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostenrecht abgerechnet.
  - 6.7. Bei Vorhaben, deren gesamte förderfähigen Kosten 50.000 € überschreiten und die nicht als De-minimis-Beihilfe gewährt werden, werden die förderfähigen Ausgaben spätestens in dem eingereichten Schlusszahlungsantrag um die während seiner Durchführung direkt erwirtschafteten Nettoeinnahmen verringert, die noch nicht im Zuwendungsbescheid berücksichtigt wurden.
- 6.8. Zuwendungsfähig bei der Förderung von Investitionen nach dieser Richtlinie sind Ausgaben:
- für die Errichtung, den Erwerb, mit Ausnahme von Leasing, oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
  - für den Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts, jedoch kein Leasingkauf,
  - für allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den oben genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit einschließlich Durchführbarkeitsstudien. Durchführbarkeitsstudien zählen selbst dann weiter zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den oben genannten getätigt werden,
  - für die folgenden immateriellen Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.
- 6.9 Bei investitionsbezogenen Projekten Begünstigter als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB ist der Ankauf von bebauten Grundstücken bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens zuwendungsfähig.
- 6.10 Bei immateriellen Projekten nach Ziffer 2.1 und 2.2 ist eine einmalige Anschubfinanzierung von maximal 3 Jahren zuwendungsfähig. Wird die Förderung von Personalkosten beantragt, ist die Besetzung grundsätzlich durch eine öffentliche Stellenausschreibung vorzunehmen. Das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 der ANBest-P ist zu beachten; danach darf dieses Personal nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete.
- 6.11 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Ausgaben, die von dem Begünstigten vor dem 01.01.2014 gezahlt wurden.
  - Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten 1 Mio. € überschreiten.
  - Gesetzlich vorgeschriebene Planungsleistungen, wie z.B. Bauleitplanung.

Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten.

Bank- und Kontoführungsgebühren sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten mit Ausnahme der Vorhaben nach Ziffer 8.

Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.

Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Vorhaben nach Ziffer 8.

Reine Ersatzvorhaben.

Mehrwertsteuer, mit Ausnahme der Vorhaben nach Ziffer 2.3.

Bewirtungskosten bei Projekten nach Ziffer 2.1.

Zuwendungen unter 7.500 € Zuschuss bei Begünstigten als öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB und Zuwendungen unter 3.000 € bei sonstigen Begünstigten.

Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategien ggfs. festgelegten höheren Bagatellgrenzen, max. festgelegten Förderbeträge oder Förderausschlüsse.

Sachleistungen und unbare Eigenleistungen.

Erwerb von gebrauchtem Material.

Flächen- und tierbezogene Vorhaben, z.B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe.

Bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produkten / Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen.

Die gleichzeitige Förderung desselben Fördergegenstandes aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder dem ELER-Programm.

## **7. Zusätzliche Zuwendungsbestimmungen bei der Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten nach Ziffer 2.2 (LPLR Code 19.3)**

7.1 Die Höhe der Zuwendung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den in der integrierten Entwicklungsstrategie festgelegten Fördersätzen der federführenden LAG.

7.2 Förderfähige Aktivitäten, bezogen auf die jeweilige LAG sind:

- Organisation eines Starttreffens,
- Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung eines Kooperationsprojektes,
- Durchführung eines gemeinsamen Kooperationsprojektes,
- Evaluierung der Zusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vorhaben der Zusammenarbeit beziehen sich auf die gesamte Aktion inklusive der Vorbereitungskosten. Zuwendungsfähig sind daher folgende Kosten, sofern diese klar dem Kooperationsprojekt zugeordnet werden können und den schleswig-holsteinischen Lokalen Aktionsgruppen zuzuordnen sind:

- Studien, Planungen, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen etc.,
- Sachkosten,
- projektbezogene Reisekosten,
- anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der LAG unter der Voraussetzung, dass eine getrennte und klar abgegrenzte Verrechnung zu den Basiskosten des LAG-Managements gewährleistet ist.

7.3 Die gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekte müssen einen zusätzlichen Nutzen für die LAG bringen. Durch die Zusammenarbeit soll neben der Optimierung der Kompetenz auch die Effektivität hinsichtlich einer gemeinsamen Problemlösung der Lokalen Aktionsgruppen gesteigert werden.

Dabei gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- Die der Kooperation zugrunde liegenden Regionen haben eine ähnliche Ausgangs- und Problemlage.
- Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern soll auf die Durchführung gemeinsamer Projekte zur Problemlösung ausgerichtet sein.
- Die gemeinsamen Projekte müssen sich in die Entwicklungsstrategie der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe einfügen.

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb Deutschlands ist auf die Gebiete beschränkt, die gem. Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt worden sind.

Die transnationale Zusammenarbeit betrifft Projekte von LAGn aus mindestens zwei Mitgliedstaaten bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat. Gemäß Artikel 44 (4) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die genehmigten Transnationalen Kooperationsvorhaben mit.

Neben den LAGn nach Art. 44 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können die Partner einer LAG nach Art. 44 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet sein, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt oder eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt. Die Anerkennung der Partnergruppe ist Bestandteil der Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.

In der Regel ist wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Nach Auswahl und Beschlussfassung durch die LAG, der Antragsprüfung der zuständigen Behörde und der Genehmigung durch das zuständige Fachreferat des MELUR bei transnationalen Projekten kann der Zuwendungsbescheid durch das LLUR erteilt werden.

Schritt 2: Bei transnationalen Projekten informiert das Fachreferat über die Verwaltungsbehörde die Kommission über die Genehmigung der Projekte.

Schritt 3: Über die europäische Datenbank kann die Verwaltungsbehörde den Genehmigungsstand der beteiligten Mitgliedsstaaten einsehen. Sobald der Nachweis vorliegt, dass die zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedsstaaten ein Projekt genehmigt haben, bestätigt die zuständige Behörde ihre Genehmigung.

Grundsätzlich gilt, dass der Zuwendungsbescheid nur unter der Bedingung rechtskräftig wird, dass alle an der Umsetzung beteiligten Kooperationspartner die Genehmigungen ihrer zuständigen Behörden erhalten.

## **8. Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für die laufenden Kosten der LAG sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet nach Ziffer 2.3 (LPLR Code 19.4)**

Zuwendungsfähig sind die Betriebskosten, die durch die Verwaltung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die LAG anfallen, bestehend aus z.B.:

- Betriebskosten (z.B. Miet- und Mietnebenkosten, Ausstattung, Verbrauchsmaterial),
- Personalkosten (z.B. Lohn- und Lohnnebenkosten), Honorarkosten,
- Schulungskosten (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen, Workshops, Regionalkonferenzen),
- Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Internetauftritten, Broschüren, Flyer, Veranstaltungen),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie (z.B. Beratungs-, Evaluierungskosten, Veranstaltungskosten) sowie
- die Kosten von Vorhaben zur Kompetenzentwicklung, zur Sensibilisierung und zur Erleichterung des Austauschs zwischen den Akteuren (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen, Workshops, Regionalkonferenzen).

Die Umsatzsteuer gehört nach Art. 69 Abs. 3 c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Reisekosten, die außerhalb von Schleswig-Holstein anfallen, bedürfen vorab der Zustimmung durch die Bewilligungsstelle, mit Ausnahme von Reisekosten in benachbarte grenzüberschreitende Regionen.

Die Kosten dürfen gemäß Art. 35 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 den Höchstbetrag von 25 % der im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsstrategie anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

## Verfahren und Geltungsdauer

### 9. Verfahren

- 9.1 Das Verfahren zur Auswahl der Projekte im Bereich Leader ist in den integrierten Entwicklungsstrategien geregelt und obliegt der Verantwortung der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG).
- 9.2 Eine Änderung der Ziele der IES und der Kernthemen sind auf Grundlage einer Selbstbewertung und Evaluierung mit tragfähiger Begründung möglich. Das LLUR prüft und bewertet die Änderungen, auf dieser Grundlage entscheidet die Verwaltungsbehörde über die Änderungen per Bescheid.
- 9.3 Eine Änderung der Projektauswahlkriterien und der in der IES festgelegten weiteren Förderbedingungen kann auf Grundlage einer Evaluierung oder einer Selbstbewertung mit tragfähiger Begründung erfolgen. Das LLUR prüft und bewertet die Änderungen, auf dieser Grundlage entscheidet die Verwaltungsbehörde über die Änderungen per Bescheid.
- 9.4 Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind verpflichtet das Vorliegen eines Interessenskonfliktes anzuzeigen. Die Projektträger und Personen bei denen ein Interessenskonflikt vorliegt, sind von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.  
Bei jeder Beschlussfassung müssen mindestens 50% Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere relevanten Vertreter der Zivilgesellschaft vertreten sein.  
Dies ist in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren.
- 9.5 Anträge sind vollständig und formgebunden an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu stellen.  
Bewilligungsbehörde ist das LLUR.
- 9.6 Bei der Bewilligung und Durchführung ist die vom MELUR eingeführte Dienstanweisung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 9.7 Bei den von der LAG abgelehnten Anträgen ist eine Durchschrift der schriftlich abgelehnten Anträge und der Ablehnungsgründe an das LLUR zu übersenden.
- 9.8 Die Auszahlung der Fördermittel im Rahmen des LPLR erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Sachdarstellung zur Projektumsetzung und der Zielerreichung vorzunehmen, eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege beizufügen sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.  
Spätestens mit dem Schlusszahlungsantrag sind auch die während der Durchführung erwirtschafteten Nettoeinnahmen darzustellen, die die förderfähigen Ausgaben reduzieren.  
Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 9.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VV – K zu § 44 LHO i.R. mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder der Dienstanweisung abweichende Regelungen getroffen wurden.

### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Der Minister

## Verwaltungsvorschriften

### Änderung der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein \*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
vom 27. Juni 2017 – V 55 –

Die Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein vom 2. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1175) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 6.1 werden im zweiten Absatz die Worte „§ 98“ geändert in „§ 99“.
2. In Ziffer 6.3 wird im ersten Absatz das Wort „investive“ geändert in „investitionsbezogene“.
3. In Ziffer 6.3 wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz angefügt:  
„In diesem Zeitraum führen insbesondere die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einem Standort außerhalb des Programmgebiets, Änderungen der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, durch die ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder erhebliche Veränderungen der Art oder Ziele des Vorhabens zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der gewährten Zuwendung. Rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden dann anteilig für den Zeitraum, in dem die Zweckbindung nicht gegeben ist, wieder eingezogen.“
4. In Ziffer 6.7 wird das Wort „Abschlussauszahlungsantrag“ geändert in „Schlusszahlungsantrag“.
5. In Ziffer 6.9 werden die Worte „§ 98“ ersetzt durch „§ 99“.
6. In Ziffer 6.11 werden im Absatz 12 die Worte „§ 98“ ersetzt durch „§ 99“.
7. In Ziffer 6.11 werden im letzten Absatz die Worte „des ELER-Programmplanungszeitraumes 2007 bis 2013“ durch „dem ELER-Programm“ ersetzt.
8. In Ziffer 7.3 wird im letzten Absatz das Wort „Auflage“ durch „Bedingung“ ersetzt.
9. In Ziffer 8 werden im Absatz 2 die Worte „Artikel 63“ geändert in „Artikel 69“.
10. Ziffer 9.2 wird wie folgt neu gefasst:  
„9.2 Eine Änderung der Ziele der IES und der Kernthemen sind auf Grundlage einer Selbstbewertung und Evaluierung mit tragfähiger Begründung möglich. Das LLUR prüft und bewertet die Änderungen, auf dieser Grund-

\*) Ändert Bek. vom 2. Oktober 2015, Gl.Nr. 6621.47



lage entscheidet die Verwaltungsbehörde über die Änderungen per Bescheid.“

11. Die Ziffer 9.3 wird wie folgt neu gefasst:  
 „9.3 Eine Änderung der Projektauswahlkriterien und der in der IES festgelegten weiteren Förderbedingungen kann auf Grundlage einer Evaluierung oder einer Selbstbewertung mit tragfähiger Begründung erfolgen. Das LLUR prüft und bewertet die Änderungen, auf dieser Grundlage entscheidet die Verwaltungsbehörde über die Änderungen per Bescheid.“
12. In Ziffer 9.8 wird das Wort „Abschlussauszahlungsantrag“ geändert in „Schlusszahlungsantrag“.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 1088

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

### Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 6. Juli 2017 – G 20/2017/034 –

Stadt Kiel, 24106 Kiel

Die TOTAL Deutschland GmbH, Jean-Monnet-Straße 2, 10557 Berlin, hat eine Änderungsgenehmigung im Total Tanklager in 24106 Kiel, Stadtparkweg 18, Gemarkung Projensdorf, Flur 2, Flurstück 13/88, beantragt. Geplant ist der Umbau der Pumpenstation.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 9.2.1 G des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Der Antragsteller hat einen Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, und die Änderung nach § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 9.2.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ – in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschät-

zung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, weil bei diesem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 75, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 1089

### Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 10. Juli 2017 – G 10/2017/032 –

Die Stadtwerke Wedel GmbH, Feldstraße 150, 22880 Wedel, beantragt die Erweiterung der baurechtlich genehmigten Dampfkessel-Anlage von 1,9 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 8,1 MW durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Spitzenlastkesseln mit je 1,8 FWL (1,6 MW thermisch), ein BHKW mit 4,5 MW FWL (zwei MW elektrisch/2,3 MW thermisch) sowie zwei Wärmespeicher mit je 150 m<sup>3</sup> Volumen am Standort des